Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2019/012

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum:	Grundlage (Vorlage):	Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
06.03.2019	BV-2019/012-1	**2019/012**	Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Fachstandards zur Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1 "Eingliederungshilfe für körperlich und/ oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis Leipzig"

Hier: 6.1.1 Frühförderung, 6.1.2 Kita-Integration, 6.1.3 Schulbegleitung

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die Fachstandards 6.1.1 Frühförderung, 6.1.2 Kita-Integration und 6.1.3 Schulbegleitung zum Teilfachplan 6.1. „Eingliederungshilfen für körperlich und/ oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff SGB XII im Landkreis Leipzig“ mit Wirksamkeit ab 01.04.2019.

Borna, den 18.03.2019

Henry Graichen
Landrat

LANDKREIS LEIPZIG -01- DER LANDRAT
- Siegel -

Fachstandard 6.1.1
Interdisziplinäre Frühförderung gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 56 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung

1. Allgemeines
Der nachfolgende Fachstandard beschreibt die Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe an die Leistungserbringung durch eine interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) sowie durch ein Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung – hier heilpädagogische Leistungen - und bildet somit die Arbeitsgrundlage sowie die Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 – 134 BTHG.
Mit dem Begriff der Komplexleistung wird die inhaltliche und organisatorische Zusammenführung von medizinisch-therapeutischen Leistungen im Sinne des § 30 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung als Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verstanden.
Der Träger der Eingliederungshilfe und die interdisziplinäre Frühförderstelle sowie des SPZ verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die im Gesamtplan nach §§ 117-123 BTHG verankerten Ziele zu erreichen und zu überprüfen.
Grundlage für die Leistungserbringung stellt eine gültige Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sowie die Vergütungsvereinbarung dar. Des Weiteren ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu berücksichtigen.
Bewilligungsbehörde für Leistungen nach § 54 SGB XII ist der Landkreis Leipzig als örtlicher Sozialhilfeträger.

2. Gesetzliche Grundlagen
- FrühVO
- Rahmenvereinbarung Frühförderung/ Landesregelung Komplexleistung
- § 22 LJHG
- § 53 SGB XII - Leistungsberechtigte
- § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 56 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – heilpädagogische Leistungen
- § 30 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- §§ 123 – 134 BTHG - Vereinbarungen
- §§ 117 – 122 BTHG – Gesamtplanung
- § 42 BTHG – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 46 BTHG – Früherkennung und Frühförderung
- § 79 BTHG – Heilpädagogische Leistungen

3. Zielgruppe
- Kinder, im nichtschulpflichtigen Alter, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind
- Deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und andere an der Erziehung/ Entwicklung Beteiligte

4. Zielstellung
- Behinderung sowie deren Folgen mildern und entgegenwirken/ beseitigen
- Stärkung der Handlungskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes
- Soziale Teilhabe sichern und somit Benachteiligungen verhindern
- Eltern in der Erziehung und Förderung ihrer Kinder unterstützen und stärken sowie an weiterführende Hilfsangebote vermitteln
- Eine dem Kind angemessene Einschulung vorbereiten

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern und Beratung der Eltern dienen, um in interdisziplinären Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogisch-psychologischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern und Teilhabeprozesse zu unterstützen (§ 3 FrühVO). Dabei gilt es auch die Ressourcen aus der Lebenswelt des Kindes aktiv einzubeziehen und zu aktivieren. Die Leistungen werden in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.
Sozialpädiatrische Zentren, die fachlich medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, sind auf Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere und Dauer ihrer Behinderung nicht von geeigneten Ärzten oder IFF behandelt werden können.

Der Träger der interdisziplinären Frühförderstelle/ des SPZ verpflichten sich zur Einhaltung der in der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe.

6. Arbeitsansatz und Methoden

Die interdisziplinäre Frühförderstelle/ das SPZ arbeitet auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung**, die mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt ist und bedarfsgerecht fortgeschrieben wird.

Zu den fachlichen Grundsätzen der Frühförderung zählt der **ganzheitliche organisierte Beratungs-, Förder- und Unterstützungsprozess** unter Anwendung folgender einzelfallbezogener Methoden:

- Offenes Beratungsangebot und Erstberatung
- Entwicklungsdiagnostik mit Aufstellung des Frühförder- und Behandlungsplanes sowie Anamnese
- Heilpädagogische Frühförderung
- Medizinisch-therapeutische Leistung
- Interdisziplinäre Fallbesprechungen
- Berichterstattung und Dokumentation im Rahmen des Frühförder- und Behandlungsplanes
- Vermittlung an weiterführende Helfersysteme
- Kooperation mit dem Sozialhilfeträger im Rahmen des Gesamtplanes
- Elternberatung und Unterstützung im Umgang/ der Förderung des Kindes

Zu den Leistungen der **heilpädagogischen-psychologischen** Frühförderung zählt insbesondere:

- Durchführung und Beurteilung der interdisziplinären Erst-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik mit Empfehlung
- Spezielle Maßnahmen zur Sinnesschulung und Wahrnehmungsförderung
- Spiel- und Kompetenzförderung
- Ressourcenorientierte systemisch ausgerichtete sozial-, heil-, sonderpädagogische und psychomotorische Entwicklungsförderung
- Anleitung und Hilfe bei der Förderung des Kindes im Alltag, Austausch mit den Bezugspersonen über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes, einschließlich Beratung in Verhaltens- und Beziehungsfragen
- Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten
- Beratung pädagogischer Fachkräfte, wenn das Kind eine Einrichtung besucht/ Mitwirkung beim Übergang des Kindes in eine andere Einrichtung

- Intervention im Krisenfall
- Sprachanbahnung/ Sprachförderung

Zu den **medizinisch-therapeutischen Leistungen** in der IFF/ SPZ zählt insbesondere[1]:
Physiotherapeutische Behandlung
- Krankengymnastik
- Manuelle Therapie
- Sensorische Integrationstherapie
- Atemtherapie
- Orofaciale Regulationstherapie
- Krankengymnastik im Wasser

Logopädische Behandlung
- Anbahnung von Vorläuferfähigkeiten der expressiven Sprache
- Aufbau und Erweiterung des Wortschatzes
- Normalisierung von Artikulation, Satzbau und Grammatik
- Normalisierung des Redeflusses, der Schluckfunktion und der
- Stimmgebung
- Unterstütze Kommunikation

Ergotherapeutische Behandlung:
- Motorisch-funktionelle Behandlung
- Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- Psychisch-funktionelle Behandlung

Unter Komplexleistung Frühförderung ist eine Kombination von heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Leistungen zu verstehen, die auf Grundlage eines einheitlichen Behandlungsplanes in einer interdisziplinären Frühförderstelle bzw. in einem Sozialpädiatrischen Zentrum erbracht werden.

7. Umsetzung der Komplexleistung

7.1 Offenes Beratungsangebot und Erstberatung

Das offene Beratungsangebot kann Eltern/ Personensorgeberechtigten, die ein Entwicklungsrisiko bei ihren Kindern vermuten, die Möglichkeit geben, den Auftrag, die Ziele und die Methoden der interdisziplinären Frühförderung in Erfahrung zu bringen. Es wird im Rahmen dieses Erstgespräches geklärt, ob eine interdisziplinäre Erstdiagnostik und eine sich anschließende Behandlung erforderlich sein könnte. Die Eltern/ Personensorgeberechtigte werden über das Antragsverfahren sowie den Ablauf der Frühförderung informiert.

7.2 Interdisziplinäre Diagnostik in der Frühförderung

Grundlage für die Durchführung der Eingangsdiagnostik ist die Überweisung eines Facharztes für Kinderheilkunde und Jugendmedizin bzw. Allgemeinmedizin. Vor der Durchführung der interdisziplinären Diagnostik findet ein Beratungsgespräch statt, um den Kontakt zu dem Kind herzustellen und die Eltern in den Prozess einzubeziehen.
Die Entwicklungseinschätzung/ das Diagnostikverfahren welches zur Anwendung kommt, übersetzt die Ergebnisse in die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit – dem ICF CY – und stellt somit die Grundlage für den Frühförder- und Behandlungsplan dar.
Nachfolgend eine Aufzählung von möglichen Tests und Screeningverfahren, welche nicht abschließend sind:
- BSID – II/ Bayley
- Entwicklungstabelle/ Beller
- Entwicklungsgitter/ Kiphard
- **ET 6 - 6 – R/ Petermann & Macha**

[1] Entspricht den Ausführungen im Heilmittelkatalog

- Denver-Skalen/ Flehming et al.
- WET/ Kastner-Koller & Deimann

Es gilt im Rahmen der Erstdiagnostik den konkreten Bedarf an Frühförderung in Erfahrung zu bringen und mit welcher Methodik die Behandlungsziele erreicht werden können.

7.3 Förderung und Behandlung

Nach Genehmigung des Frühförder- und Behandlungsplanes durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt der Förderprozess eingebettet in die Lebenswelt des Kindes und in Zusammenarbeit mit der Familie. Dabei sollten die Förder- und Behandlungseinheiten wie im Förder- und Behandlungsplan festgelegt, umgesetzt und in Abhängigkeit der Bedarfslage, in der Frühförderstelle, im häuslichen Umfeld und/ oder in der Kita durchgeführt werden.

7.4 Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

Mindestens einmal jährlich bzw. spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Befristung der Hilfe findet eine Abschluss-/ Entwicklungsdiagnostik (siehe 7.2) statt, um die Entwicklung des Kindes erneut zu betrachten und festzustellen, ob eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich ist und somit die Weiterbewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe beantragt wird. Die für eine Entscheidung benötigten Unterlagen sollten **6 Wochen** vor Ablauf der Befristung der Hilfe bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
Als Ergebnis kann auch das Erreichen des Förder- und Behandlungsziels festgestellt werden (Abschlussdiagnostik).

8. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung zu angrenzenden Leistungserbringern der Eingliederungshilfe

Die Frühförderung richtet sich an die Familie als Lebenswirklichkeit des Kindes und kann dabei die individuelle Förderung des Kindes in den Alltag überführen und somit die Erziehungs- und Bewältigungskompetenzen der Eltern gezielt stärken. Damit leistet die Frühförderung einen wesentlichen Beitrag in der gezielten Förderung des Kindes in einer „natürlichen Lernumgebung" und ermöglicht das frühzeitige Wahrnehmen und Reduzieren von Risiken für die Entwicklung des Kindes. Zeitgleich werden familiäre Ressourcen im Umgang mit den behinderungsbedingten Belastungen mobilisiert und somit eine nachhaltige Förderwirksamkeit ermöglicht.

9. Räumliche und technische Ausstattung, Öffnungszeiten

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle

- ist gut erreichbar, insbesondere durch die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- hält bedarfsgerechte Öffnungs- und Beratungszeiten vor
- ist mit einem Wartebereich, einen reizarmen Diagnostikraum, mehreren Räumen (mind. 2) mit der Möglichkeit der Einzeltherapie, Büroräumen, Sanitäranlagen ausgestattet
- ist mit Test-, Diagnostik-, Spiel-, Therapie und Beschäftigungsmaterial ausgestattet
- verfügt über PC-Technik, Telefon mit Anrufbeantworter, Faxgerät, Internetanschluss, Kopierer, Fachliteratur und Büromaterialien
- sichert die aufsuchende/ mobile Frühförderung durch Dienst-PKW´s oder Privat-PKW´s ab und verfügt über Materialien zur mobilen Förderung und Therapie

Die interdisziplinären Frühförderstellen sollen insbesondere an den Mittelzentren des Landkreises bestehen.

Die **wöchentliche Öffnungszeit orientiert sich am Bedarf. Im Konzept und den Entgeltunterlagen sind die Kernöffnungszeiten dargestellt.**
Die **telefonische Erreichbarkeit** ist im Konzept und in den Öffentlichkeitsmaterialen dargestellt.

Die **Erstdiagnostik soll innerhalb des Quartals** stattfinden. Die anschließende Förderung erfolgt entsprechend des Frühförder- und Behandlungsplans und ist auf die Bedarfe des Kindes und der Personensorgeberechtigten abgestimmt.

10. Personelle Rahmenbedingungen

In der interdisziplinären Frühförderstelle arbeitet ein **multiprofessionelles Team mit mind. drei hauptamtlichen[2] Fachkräften**.
Diese weisen für die heilpädagogisch-psychologischen Leistungen eine der nachfolgend benannten Qualifikationen auf:

- Heilpädagogen, Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter, Psychologen, Sonder-/ Rehabilitationspädagogen, Pädagogen/ Erziehungswissenschaftler mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik.
- Vergleichbare (sozial-) pädagogische Fachschul-/ Fachhochschulabschlüsse bedürfen der Einzelfallentscheidung des Sozialhilfeträgers.

Grundvoraussetzung für eine qualifizierte Leitung ist eine abgeschlossene Universitäts- oder Fachhochschulausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung.

Die Fachkräfte sind mit unterschiedlichen Diagnose-, Beratungs- sowie Behandlungs- und Therapiemethoden vertraut und sollten eine entsprechende Zusatzausbildung besitzen.

Die Fachkräfte verfügen darüber hinaus über die nachfolgenden persönlichen und sozialen Kompetenzen:

- Entwicklungspsychologische, psychodiagnostische Kenntnisse
- Wissen über familiäre Lebensformen
- Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erkennen von Entwicklungs-/ Kindeswohlgefährdungen und akuten Krisensituationen
- Methoden der Gesprächsführung und Elternberatung
- Kenntnisse zu weiteren Akteuren der Jugendhilfe sowie über das Helfersystem im Sozialraum
- Einfühlungsvermögen, Geduld, Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion

Über die persönliche Eignung entscheidet der Leistungsbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Träger der Maßnahme bei Neueinstellung und in der Folge aller 5 Jahre das erweiterte Führungszeugnis der Mitarbeiter/innen ein.

11. Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente
- beteiligt sich an der jährlichen statistischen Erfassung des Landkreises Leipzig, welche bis zum 28.02. des Folgejahres für das gesamte Vorjahr entsprechend des vorgegebenen Vordrucks zu erfolgen hat.
- stellt den Mitarbeiter/innen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung (mind. 4 x jährlich) und ermöglicht die Teilnahme an mind. 5 Weiterbildungstagen pro VZÄ und Jahr
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der Mitarbeiter/innen
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe

[2] Hauptamtliches Personal meint festangestelltes Personal mit Arbeitsvertrag.

- Zur Gewährleistung der Qualität, zur Evaluation der Leistung sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen Träger der Maßnahme und Sozialhilfeträger statt
- Sichert regelmäßige Dienstberatungen

Die Mitarbeiter/innen:
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert

12. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten für die heilpädagogischen Leistungen erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig auf der Grundlage §§ 123 – 134 BTHG in Form einer Vergütungsvereinbarung. Die Berechnung der Vergütung der Leistung erfolgt in Form einer Fachleistungsstunde, die pro Fördereinheit (= 2,5h) ermittelt wird. Die Vergütung der medizinisch-therapeutischen Leistungen, der Diagnostik sowie der Aufstellung des Frühförder- und Behandlungsplanes erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse gemäß SGB V (s. § 12 Landesregelung Komplexleistung).

Personalausgaben für heilpädagogische Fachkräfte sowie Leitungskräfte werden ausschließlich für Fachkräfte gewährt, die die Qualifikationsanforderungen gemäß diesem Fachstandard erfüllen. Grundlage bilden die jeweiligen Eingruppierungsmerkmale des jeweils für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Die Anerkennung der Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Leistungserbringer bzw. der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind.
Für die Leitung und Verwaltung wird 0,125 VzÄ pro VzÄ heilpädagogische/ sozialpädagogische Fachkraft zugrunde gelegt.

Zusätzlich zu den festangestelltem Personal der IFF können zur Sicherstellung der Komplexleistung Kooperationsvereinbarungen mit niedergelassenen Praxen/ nicht in der IFF vertretenen Berufsgruppen abgeschlossen werden.

Für **Fort- und Weiterbildung** werden **150 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** gewährt.
Für die Durchführung der **Supervision** werden **200 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** finanziert.

13. Phasen der Hilfegewährung IFF/ SPZ

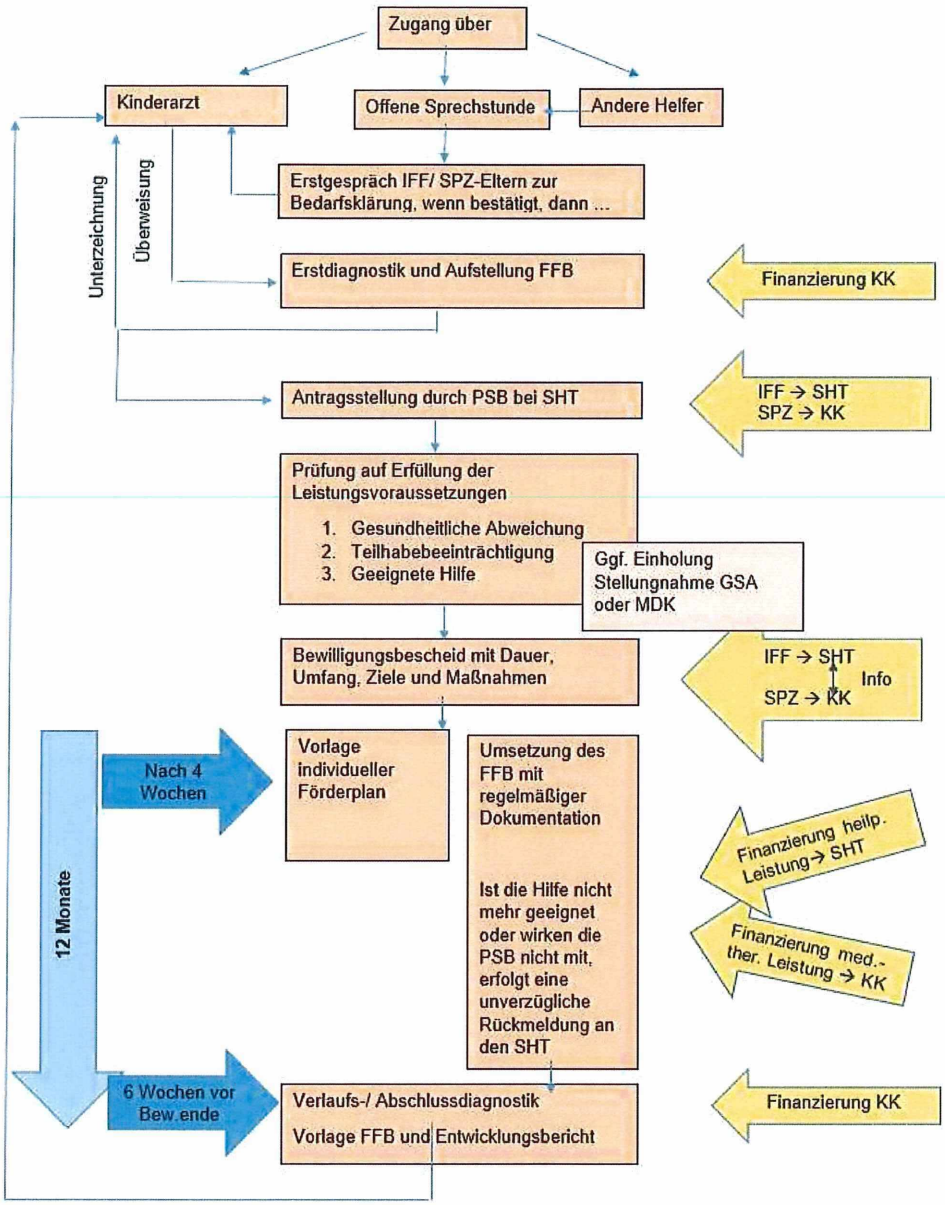

Sobald die Hilfe nicht mehr geeignet erscheint, die Eltern nicht mitwirken oder sich sonstige Umstände ändern, teilt der Leistungserbringer dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mit.

Fachstandard 6.1.2

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung sowie Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind gemäß § 54 SGB XII i. V. m. 56 Abs. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung in Form von Kita-Integration

1. Allgemeines

Der nachfolgende Fachstandard beschreibt die Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe an die Leistungserbringung durch einen freien oder kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Kita-Integration und bildet somit die Arbeitsgrundlage.
Gleichzeitig gelten die nachfolgenden Regelungen als Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§ 123ff BTHG.
Die Fachstandards basieren auf denen im Punkt 2 benannten gesetzlichen Grundlagen sowie auf der Handreichung des Landesjugendamtes für integrative Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (2005).
Der Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen und zu überprüfen.
Grundlage für die Leistungserbringung stellt die Konzeption der Einrichtung sowie die gültige Betriebserlaubnis dar.

2. Gesetzliche Grundlagen

- §§ 53, 54 SGB XII
- §§ 45-48 SGB VIII
- § 29 BTHG – persönliches Budget
- §§ 123 – 134 BTHG – Vertragsrecht
- §§ 117 – 122 BTHG – Gesamtplanung
- § Sächs(Kita)IntegrVO
- § 19 SächsKitaG
- § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- § 56 Abs. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung – Heilpädagogische Leistungen

3. Zielgruppe

- Kinder, die noch nicht eingeschult und behindert oder von einer Behinderung bedroht sind und für die die Leistung notwendig ist, um die soziale Teilhabe zu ermöglichen

4. Zielstellung

Ziel von Kita-Integration ist es, dass gemeinsame Aufwachsen, Fördern und Betreuen von behinderten und nichtbehinderten Kindern in einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen um somit das Recht auf Bildung und Teilhabe sowie Erziehung zu sichern. Dabei sollen die Kinder gemeinsam spielen, lernen, leben und die dabei gemachten Erfahrungen sollen sie in ihrer Persönlichkeit und in ihren sozialen Kompetenzen stärken.

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Grundlage für die organisatorischen Voraussetzungen bildet die jeweilige Betriebserlaubnis. Diese regelt die personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von behinderten Kindern. Ebenso § 4 und § 6 SächsIntegrVO.

Zeichnet sich nach der Aufnahme des Kindes ein Integrationsbedarf ab, soll die Einrichtung die Eltern beraten und über das Angebot der Integration und/ oder andere Hilfsangebote informieren. Die gegenseitigen Wahrnehmungen und Beobachtungen werden ausgetauscht und dokumentiert.
Um das Kind nicht aus seiner gewohnten Umgebung zu nehmen, sollte nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden, um die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung zu ermöglichen, wenn die Einrichtung über keinen Integrationsplatz gemäß der Betriebserlaubnis verfügt (bspw. Erwirken einer Ausnahmegenehmigung).

6. Umsetzung der Integrationsleistung

Um den konkreten Hilfebedarf und –umfang im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie eine Abgrenzung zu den originären Aufgaben gemäß SächsKitaG sowie ggf. zu anderen Hilfearten prüfen zu können, muss durch die Einrichtung eine Entwicklungseinschätzung vorgenommen werden.
Innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Leistung wird durch die Kindertageseinrichtung ein Förderplan nach ICF-CY erstellt, der die Notwendigkeit und Zielstellung der Fördermaßnahmen festlegt sowie Aufgaben und Verpflichtungen der Beteiligten regelt. Mind. einmal jährlich bzw. spätestens sechs Wochen vor Bewilligungsende wird deren Umsetzung in Form eines Entwicklungsberichtes beschrieben. Dabei wird die konkrete Förderarbeit, die Zusammenarbeit mit Eltern und Therapeuten sowie die ggf. noch offenen Bedarfe durch die Einrichtung beschrieben. Förderplan und Entwicklungsbericht sind Bestandteil des Gesamtplanes bzw. deren Fortschreibung (mind. einmal jährlich).

Grundlage für die Entwicklungseinschätzung und –bedarfe bilden **standardisierte Instrumente, die sich am ICF-CY orientieren**.

7. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um eine transparente, ganzheitliche und aufeinander abgestimmte Förderung zu gewährleisten, bedarf es einer kooperativen Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungserbringer.
Grundsätzlich hat Kita-Integration das Ziel, behinderte/ von Behinderung bedrohte Kinder wohnortnah gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern zu betreuen und zu fördern. Es gilt, im Rahmen individueller und gruppenbezogener Fördermaßnahmen die Entwicklung jedes einzelnen Kindes angemessen zu begünstigen und zu unterstützen.

Je nach Art und Schwere der Behinderung kann eine zur Kita-Integration parallellaufende Leistung der Frühförderung gewährt werden. Vor allem dann, wenn die behinderungsspezifischen Bedarfe (seh-, hör-, sprach- und körperspezifisch) im Kita-Alltag nicht ausreichend gefördert werden können. Auch dann, wenn die Elternarbeit über die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung hinaus (bspw. Förderung im häuslichen Umfeld) gehen. Dies muss entsprechend nachgewiesen und begründet werden.
Im Rahmen dieser Bedarfsprüfung muss eine Abgrenzung zu den jeweils originären Aufgabebereichen der jeweiligen Leistungserbringer (Kita Integration und Frühförderung) vorgenommen werden. Dabei müssen die konkreten Bedarfslücken beschrieben werden, die jeweils nicht durch eine Förderleistung befriedigt werden kann.

Ärztlich verordnete Therapien wie Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie nach den Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln können in begründeten Fällen in der Kindertageseinrichtung erbracht werden, wenn die Bereitschaft der Einrichtung gegeben ist. Heilpädagogische Maßnahmen bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sind soweit wie möglich in die Gruppenarbeit einzubinden. Die therapeutischen Maßnahmen sind mit der pädagogischen Arbeit abzustimmen und soweit als möglich im Gruppenalltag zu integrieren.

Wurde ein Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung von einer Frühförder- und Frühberatungsstelle betreut, soll diese die Einrichtung nach Erforderlichkeit noch für eine angemessene Übergangszeit (max. 3 Monate) beraten und unterstützen.
Bei Bedarf sind durch die Einrichtung weiterhin Fachkräfte mit einzubeziehen, die das behinderte Kind vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung betreut und die Eltern beraten haben.

8. Personelle Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für den personellen Einsatz sind in § 4 SächsIntegrVO sowie in der jeweils gültigen einrichtungsbezogenen Betriebserlaubnis geregelt. Die pädagogische Fachkraft nach § 3 Abs. 2 SächsQualiIntegrVO trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der heilpädagogischen Maßnahmen in der Einrichtung entsprechend des Förderplans. Diese unterstützt und leitet andere pädagogische Fachkräfte in der Umsetzung des Förderplans an.

Die päd. Fachkraft nach § 3 Abs. 2 SächsQualiIntegrVO sollte daneben über folgende persönliche Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse über Instrumente der Entwicklungseinschätzung
- Fähigkeiten zu beobachten, wahrzunehmen und zu dokumentieren
- Kenntnisse über entwicklungspsychologische Prozesse
- Wissen über das jeweilige/ verschiedene Störungsbild/er
- Wissen über familiäre Lebensformen
- Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erkennen von Entwicklungs-/ Kindeswohlgefährdungen und akuten Krisensituationen
- Methoden der Gesprächsführung
- Kenntnisse zu weiteren Akteuren der Jugendhilfe sowie über das Helfersystem im Sozialraum
- Einfühlungsvermögen, Geduld, Kommunikationsfähigkeit, ressourcenorientiertes Arbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Fähigkeit zur wertschätzenden Elternarbeit

Der entsprechende Personalschlüssel ist ebenfalls in § 4 SächsIntegrVO geregelt und sieht Folgendes vor:

- Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte päd. Fachkraft für drei Kinder
- Kindergarten: eine vollbeschäftigte päd. Fachkraft für vier Kinder
- Hort: eine vollbeschäftigte päd. Fachkraft für zehn Kinder

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsIntegrVO kann aufgrund der Schwere der Behinderung von diesem Personalschlüssel zugunsten des Kindes abgewichen werden. Darüber entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger.

9. Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Entwicklungseinschätzung, Förderplanung und Berichterstattung
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der Mitarbeiter/innen
- Sichert regelmäßige Dienstberatungen, Hospitationen, Kriseninterventionsgespräche sowie die Teilnahme an Hilfeplangesprächen ab
- Organisiert und sichert trägerinterne Vertretungsmöglichkeiten
- Schreibt regelmäßig die Konzeption und damit verbundene Qualitätsstandards fort

Die Mitarbeiter/innen:

- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung der individuellen Förderziele
- Nimmt an Hilfeplan-/ Gesamtplangesprächen teil
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert

10. Finanzierung

Die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung ist in §§ 14 – 18 SächsKitaG geregelt.
Der Mehrbedarf an Personal sowie Materialien zur Förderung gemäß § 5 SächsIntegrVO wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig auf der Grundlage des § 76 SGB XII in Form einer durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (KSV) jeweils bekannt gegebenen Pauschale finanziert.
Die Berechnung und Finanzierung des Aufwandes erfolgt im Einzelfall. Hierfür werden die jeweils durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen veröffentlichten Pauschalen für durchschnittliche Personalkosten, Sachkosten sowie die Integrationspauschale für Krippe, Kindergarten und Hort zugrunde gelegt.
Besteht über dieser Pauschale hinaus ein erhöhter Betreuungsbedarf erfolgt die Berechnung und Finanzierung im Einzelfall.

Grundlage bilden die Personalkosten des Trägers mit den jeweiligen Eingruppierungsmerkmalen entsprechend Funktion und Tätigkeit. Die Anerkennung der Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Leistungserbringer bzw. der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind

11. Phasen der Hilfegewährung

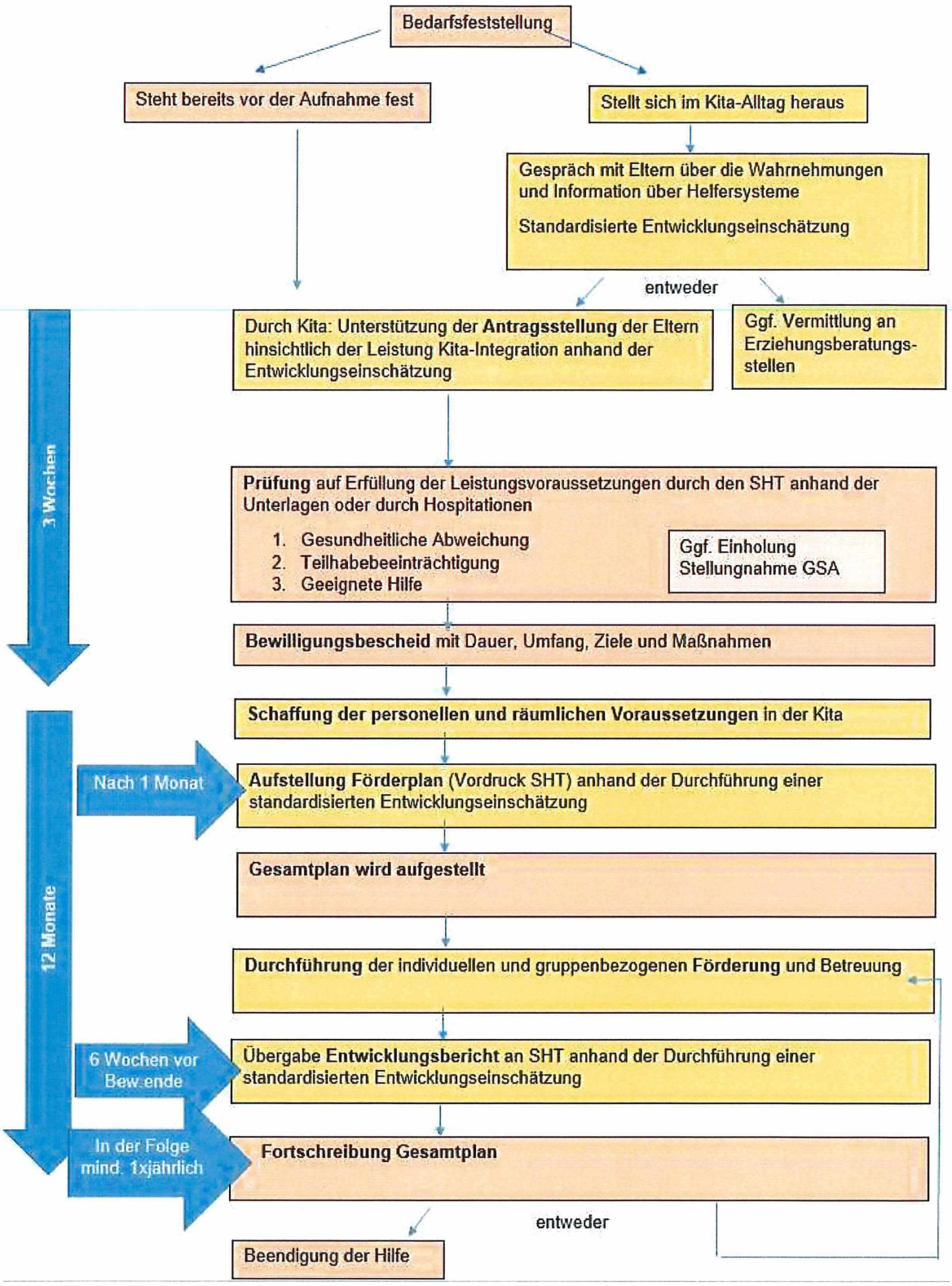

Fachstandard 6.1.3
Leistungen zur angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EHVO in Form von Schulbegleitung

1. Allgemeines
Der nachfolgende Fachstandard beschreibt die Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe an die Leistungserbringung durch einen ((anerkannten) freien) Träger der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege oder juristische Personen im Rahmen der Schulbegleitung und bildet somit die Arbeitsgrundlage.
Mit dem Begriff der Schulbegleitung wird die individuelle Hilfe zur angemessenen Schulbildung verstanden und ist demnach gleichzusetzen mit ebenfalls im Fachkreis gebräuchlichen Begrifflichkeiten wie „Schulassistenz".
Gleichzeitig gelten die nachfolgenden Regelungen als Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§ 123 – 134 BTHG.
Die Fachstandards basieren auf denen im Punkt 2 benannten gesetzlichen Grundlagen.
Der Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Schulbegleitung verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die im Gesamtplan verankerten Ziele zu erreichen und zu überprüfen.
Grundlage für die Leistungserbringung stellt die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sowie die Vergütungsvereinbarung dar. Des Weiteren ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu berücksichtigen.
Bewilligungsbehörde für Leistungen nach § 54 SGB XII ist der Landkreis Leipzig als örtlicher Sozialhilfeträger.

2. Gesetzliche Grundlagen
- § 53 SGB XII
- § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII - Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- § 12 EHVO
- § 29 BTHG – persönliches Budget
- §§ 117 – 122 BTHG - Gesamtplan
- §§ 123 – 134 BTHG - Vereinbarungen

3. Zielgruppe
- Schülerinnen und Schüler mit (drohender) körperlich und/ oder geistiger Behinderung, die in der Schule einen individuellen Bedarf an Unterstützung haben, um den Schulbesuch zu ermöglichen und/ oder zu erleichtern und dies nicht durch vorrangige Leistungen erfüllt werden

4. Zielstellung
Ziel von Schulbegleitung ist es, ergänzend zu den originären Aufgaben der Schule, eine Teilhabe am Unterricht und somit das Recht auf Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Dabei erfolgt eine individuelle Förderung, Begleitung und Unterstützung des Schülers durch einen Schulbegleiter, mit dem Ziel, eine größtmögliche Selbständigkeit des Schülers sowie ein für das Kind angemessenes Bildungsziel zu erreichen. Die individuelle Hilfe der Schulbegleitung verfolgt das Ziel, dass der Schüler perspektivisch selbstständig mit den Ressourcen der Schule (Nachteilsausgleich, Schulsozialarbeit) den Schullalltag gestalten kann.

5. Allgemeine und schulische Rahmenbedingungen
Im Rahmen des § 54 SGB XII besteht ein sogenannter Individualanspruch des Antragsstellers.
Mit Novellierung des SGB IX und SGB XII im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll ab 01.01.2020 die Möglichkeit des sogenannten „Pooling" von Schulbegleitung bestehen.
Träger der Schulbegleitung sind (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe, Verbände der freien Wohlfahrtspflege (s. § 5 Abs. 5 SGB XII) sowie juristische Personen.

Der Träger der Schulbegleitung verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe.

Um die Hilfeziele erreichen zu können, sind gewisse Rahmenbedingungen am Lernort Schule für den Einsatz des Schulbegleiters unabdingbar. Dies sind im Folgenden:

In Verantwortung des Schulträgers	In Verantwortung der Lehrerschaft
- Nutzung von Lehrerzimmer mit der Möglichkeit eines eigenen Postfachs/ ggf. eigene Räumlichkeiten - Zugang zum Schulgebäude und Nutzung von Räumlichkeiten (Rückzug, Einzelfallarbeit, Beratungsgespräche) - Möglichkeit der Nutzung von Arbeitsmitteln (Kopierer, Telefon)	- Ermöglichung von Fallberatungen zwischen Schulbegleitern und Lehrern - Informationsfluss über und Einbindung bei Schulaktivitäten und Besprechungen zum jeweiligen Schüler - Hospitationsmöglichkeiten im Vorfeld der Installation von Schulbegleitung sowie zwischenzeitlich durch die Fachanleitung des Trägers - feste Ansprechpartner in der Schule (für pädagogische und organisatorische Anliegen, bei Krisensituationen, aber auch Fragen zur räumlichen Ausstattung etc.) - Teilnahme an Hilfeplangesprächen - gemeinsame Vereinbarungen von Schule und Träger zur Zusammenarbeit im Bereich Schulbegleitung

Um den konkreten Hilfebedarf und –umfang im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie eine Abgrenzung zu den originären Aufgaben gemäß § 35a SchulG prüfen zu können, muss im Vorfeld der Antragsstellung für mind. 4 Wochen die Bedarfslage durch die Schule dokumentiert werden. Diese Bedarfs- und Entwicklungseinschätzung durch die Schule stellt mit einer medizinischen Diagnostik notwendige Antragsunterlagen im Rahmen der Eingliederungshilfe dar. Falls Schulsozialarbeit an der Schule etabliert ist, sollten die damit verbunden bereits umgesetzten Methoden und Maßnahmen ebenfalls beschrieben werden.

6. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Einsatzzeiten des Schulbegleiters orientieren sich am Einzelfall und werden im Gesamtplan festgeschrieben.
Schulbegleitung erfordert eine flexible Arbeitszeitgestaltung. Die Träger gewährleisten ein verbindliches Konzept zu Freizeitausgleichsregelungen, in dem die erforderliche Flexibilität ausreichend Beachtung findet. Die Präsenzzeit liegt in der Schulzeit. In den Ferien sollten Weiterbildungsangebote genutzt sowie ein Ausgleich der in der Schulzeit erbrachten Mehrarbeitsstunden erfolgen.

7. Arbeitsansatz und Methoden

Aufgabe der Schulbegleitung ist es, den Schüler im Schulalltag entsprechend des individuellen Bedarfes zu unterstützen und zu begleiten. Dies umfasst z. B. folgende fallspezifische Aufgaben, die am Bedarf des Kindes orientiert sind und nicht die päd. Arbeit der Lehrkräfte ersetzen[1]:

[1] Entwicklungswerk gGmbH: Konzept Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen nach § 35a SGB VIII, 2014.

Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Intervention bei aggressiven und autoaggressivem Verhalten
- Begleitung bei der Bewältigung von inter- und intrapersonellen Konflikten
- Aufzeigen von Wegen zum Beziehungsaufbau
- Unterstützung bei Autonomiebestrebungen und Selbstverwirklichung
- bei Bedarf Frei- und Rückzugsräume anbieten und schaffen
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung

Stärkung der Sozialkompetenz
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften
- Begleitung von Einzel- und Gruppenaktivitäten
- Möglichkeiten zur Partizipation aufzeigen und Hilfestellungen zur Wahrnehmung dieser geben
- Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz
- Aufzeigen von Konfliktlösungsstrategien

Assistenz im Bereich des schulischen Lernens
- Begleitung, Orientierung und Unterstützung im schulischen Alltag (Wechsel in andere Klassenräume, Pausenbegleitung etc.)
- Strukturierung, Betreuung und Begleitung in allen Unterrichtsphasen
- Hilfestellung und Unterstützung hinsichtlich des Lerntempos, der notwendigen Arbeitsschritte und des Arbeitsverhaltens unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Fähigkeiten des Kindes

Begleitung bei der Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel (Ein- und Auspacken der Schultasche, Zuordnen der Unterrichtsmaterialien, Unterstützung beim Schreiben)
- Unterstützung im lebenspraktischen Bereich (Toilettengang, Hilfe beim Essen, Unterstützung bei der Mobilität im Schulgebäude)

Einbeziehung der Eltern
- Regelmäßige Gespräche (einmal wöchentlich) und Rückmeldung zum schulischen Unterstützungsbedarf und der gegebenen Hilfestellung
- Hinweise/ Anleitung geben, damit die im schulischen Alltag angewandten Methoden und Hilfestellungen in den familiären Alltag übernommen werden

Fallübergreifende Aufgaben sind daneben:
- Information der Schulen zur Übernahme der Schulbegleitung (wann, wer, wie oft…)
- Teilnahme an Teamsitzungen, Einbezug bei Planungen größerer Unterrichtsvorhaben, Projekten und Klassenfahrten
- Einbezug bei Elterngesprächen
- Austausch über das Behinderungsbild des Schülers oder der Schülerin mit Lehrern und der Schulsozialarbeit
- Einbringen von Ideen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung des Lernstoffes für die Schülerin oder den Schüler
- Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung von individuellen Förderplanzielen
- Mitarbeit und Umsetzung von Hilfeplanzielen
- Austausch mit dem Träger der Sozialhilfe

Schulbegleitung übernimmt keine originären Aufgaben der Schulen, nämlich Wissensvermittlung, Einübung des Gelernten, Verhaltensregulierung und –sanktionierung, Schaffung und Wahrung einer geeigneten Lernatmosphäre sowie generelle Aufsicht. Gleichwohl schafft Schulbegleitung hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen, wie z. B. die Anleitung zur Konzentration am Unterricht, so dass es zur Überschneidung der Aufgaben kommen kann, allerdings der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule - die Vorgabe der Lerninhalte - nicht betroffen wird.

Zu den Leistungen im Rahmen der Teilhabe an Bildung gehören alle Maßnahmen, die einen direkten Bezug zur schulischen Ausbildung innehaben. Die Maßnahme ist dabei nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt, da nach § 12 Nr. 1 EHVO alle sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind, die den Schulbesuch ermöglichen, z. B. auch die Begleitung bei notwendigen Beförderungsleistungen oder das zum schulischen Konzept gehörende Ganztagsangebot. Jedoch muss erkennbar sein, dass damit verbunden der Bezug zur schulischen Ausbildung im Mittelpunkt steht.

Umfang und Dauer der Leistung ist einzelfallabhängig und kann sich von einzelnen Wochenstunden, über die Abdeckung der gesamten Unterrichtszeit bis hin zu den Nachmittagsangeboten erstrecken.
In begründeten Einzelfällen ist eine nahtlose Weiterbewilligung von Eingliederungshilfe in Form von Kita-Integration zu Schulbegleitung nach entsprechender Antragsstellung möglich.

8. Personelle Rahmenbedingungen

Da die Hilfe im Einzelfall gewährt wird, wird im Rahmen der Bewilligung der Einsatz von **Fach- oder Assistenzkräften** geprüft. Der Einsatz eines Schulbegleiters wird anhand des konkreten Förderbedarfs definiert. Entscheidend für die tatsächlich erforderliche Qualifikation eines Schulbegleiters sind somit die Art der Behinderung sowie der Bedarf des Kindes.

Unter **Fachkräften** werden Berufsgruppen mit pädagogischen Anteilen verstanden, die nachfolgende Qualifikationen mit Fach-, Fachhoch- oder Universitätsabschluss aufweisen:
Erzieher, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, Fachkraft für soziale Arbeit, pädagogische Abschlüsse einschließlich Erziehungswissenschaften, Sonderpädagogen, Rehabilitationspädagogen, Physiotherapeuten/ Ergotherapeuten oder vergleichbare (sozial-) pädagogische Abschlüsse.
Assistenzkräfte müssen eine Qualifikation nachweisen, die für eine unterstützende Tätigkeit förderlich ist. In der Regel sind dies vor allem Sozialassistenten, Kinderpfleger oder Kinderkrankenpfleger. Daneben werden unter Assistenzkräften auch Personengruppen verstanden, die keinen (sozial-) pädagogischen Fach-, Fachhoch- oder Universitätsabschluss nachweisen, aber persönlich für den Einsatz geeignet sind. Beispielsweise Bundesfreiwilligendienstleistende oder Helfer im freiwilligen sozialen Jahr.

Die jeweilige Qualifikation ist abhängig von der individuellen Bedarfslage des Schülers und wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

Die eingesetzten Kräfte verfügen darüber hinaus über die nachfolgenden persönlichen und sozialen Kompetenzen:

Fachkräfte	Assistenzkräfte
- Grundkenntnisse über entwicklungspsychologische Prozesse - Methoden der Gesprächsführung	

- Grundkenntnisse über das jeweilige Störungsbild
- Grundkenntnisse über familiäre Lebensformen
- Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erkennen von Entwicklungs-/ Kindeswohlgefährdungen und akuten Krisensituationen
- Einfühlungsvermögen, Geduld, Kommunikationsfähigkeit, ressourcenorientiertes Arbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Bereitschaft, fallspezifisches Wissen und Kenntnisse anzueignen
- Kenntnisse zu weiteren Akteuren der Jugendhilfe sowie über das Helfersystem im Sozialraum
- Fähigkeit der wertschätzenden Elternarbeit

Über die persönliche Eignung entscheidet der Leistungsbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Träger der Maßnahme bei Neueinstellung und in der Folge aller 5 Jahre das erweiterte Führungszeugnis der Mitarbeiter/innen ein.

9. Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente
- beteiligt sich an der jährlichen statistischen Erfassung des Landkreises Leipzig, welche bis zum Ende des Schuljahres für das vergangene Schuljahr entsprechend des vorgegebenen Vordrucks zu erfolgen hat.
- stellt den Mitarbeiter/innen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung (mind. 4 x jährlich) und ermöglicht die Teilnahme an mind. 5 Weiterbildungstagen pro VZÄ und Jahr
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der Mitarbeiter/innen
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe
- Zur Gewährleistung der Qualität, zur Evaluation der Leistung sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen Träger der Maßnahme und Sozialhilfeträger statt
- Sichert regelmäßige Dienstberatungen, Hospitationen, Kriseninterventionsgespräche sowie die Teilnahme an Hilfeplangesprächen ab
- Organisiert und sichert trägerinterne Vertretungsmöglichkeiten
- Sollte in der Regel über mind. 3 hauptamtlich beschäftigte Schulbegleiter verfügen

Die Mitarbeiter/innen:

- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung der individuellen Förderziele
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert

10. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten der Hilfen zur angemessenen Schulbildung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig auf der Grundlage §§ 123 – 134 BTHG in Form einer Fachleistungsstunde, die kalkulatorisch getrennt in Fachkraft und Assistenzkraft ermittelt wird. Die Bewilligung und Finanzierung der Leistung erfolgt in der Regel schuljahresweise. Mit der Fachleistungsstunde wird ausschließlich die Begleitung des Schülers in der Schule abgerechnet, d. h. es handelt sich sinngemäß um eine s. g. „Face-Time“ – Fachleistungsstunde.

Personalausgaben für Fach- und Assistenzkräfte werden ausschließlich auf der Grundlage der in Punkt 8 beschriebenen Qualitätsanforderungen gewährt. Grundlage bilden die jeweiligen Eingruppierungsmerkmale des jeweils für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Die Anerkennung der Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Leistungserbringer bzw. der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind.
Die auf dieser Basis verhandelten Fachleistungsstunden beziehen sich auf fest angestellte Mitarbeiter/innen. Der Einsatz von Honorarkräften oder Bundesfreiwilligendienstleistende/ Helfer im freiwilligen sozialen Jahr ist mit dem Jugendamt gesondert abzusprechen/ zu verhandeln.
Für die Leitung wird ein Schlüssel von 1:15 (VZÄ) und für die Verwaltung ein Schlüssel von 1:20 (VZÄ) zugrunde gelegt.

Für **Fort- und Weiterbildung** werden **150 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** gewährt.
Für die Durchführung der **Supervision** werden **200 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** finanziert.
Grundlage für die Vereinbarung nach §§ 123 – 134 BTHG bildet der Divisor für eine vollzeitlich tätige Fachkraft gemäß gesonderten Beschluss. Es wird ausschließlich die Schulzeit berücksichtigt.

Bei dem sogenannten „Poolen" von Leistungen wird der bewilligte Stundensatz gleichermaßen auf die Kinder aufgeteilt, zuzüglich 1,25h für individuelle Leistungen (Dokumentation, Teilnahme Gesamtplangespräche, Fallabsprachen).
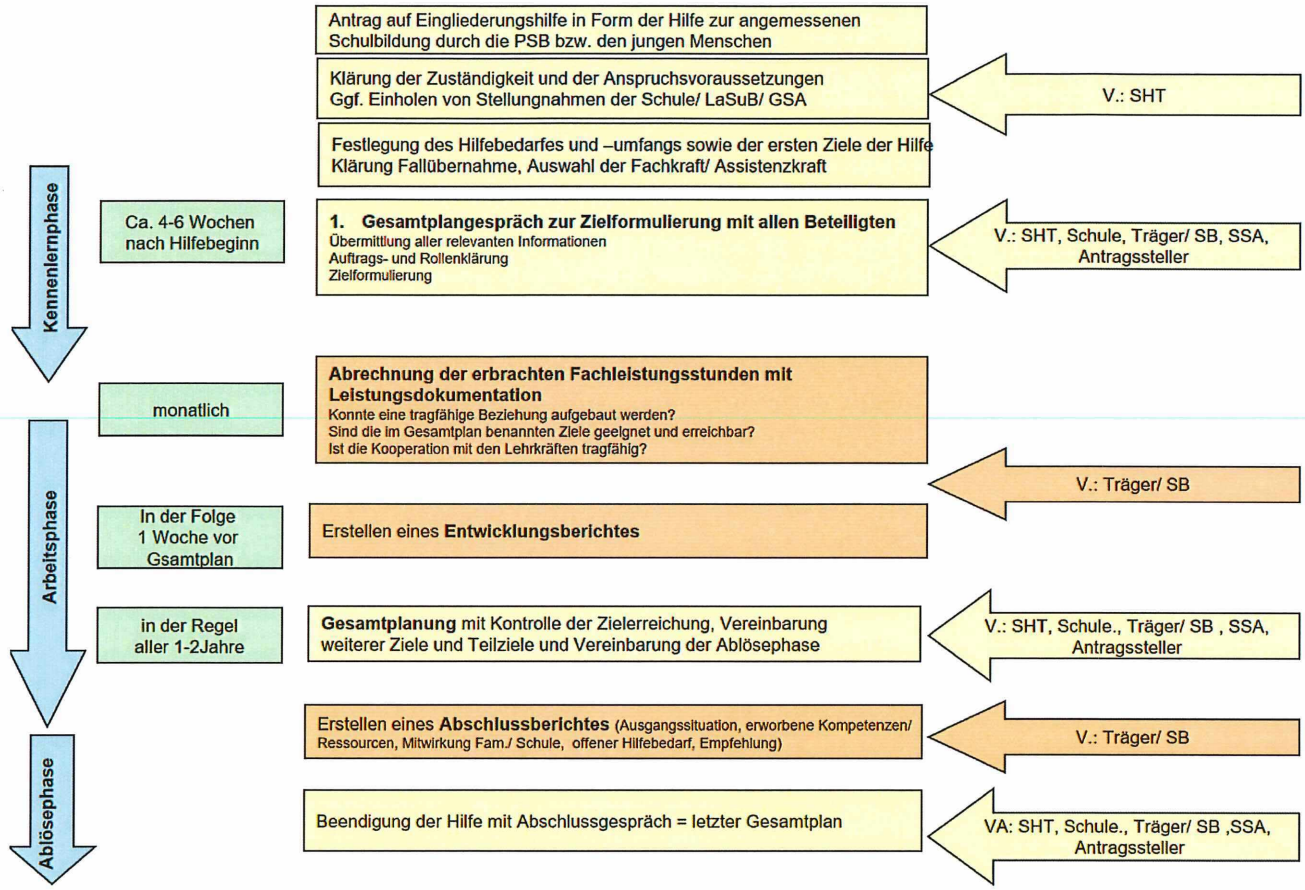
11. Phasen der Hilfegewährung